

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2007/ 070
öffentlich		
Datum 12.06.2007	Aktenzeichen I.1.2/ rö/gl	Federführend: Herr Röckendorf

Betreff

Bericht über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2006

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 26.06.2007 09.07.2007	Berichterstatter Herr Koch
---	--	--

Finanzielle Auswirkungen	:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Die im Haushaltsjahr 2006 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben – im Folgenden Mehrausgaben genannt – in Höhe von 156.199,81 € werden gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Haushaltssatzung beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann 10.000 € im Einzelfall. Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist jedoch verpflichtet, über diese geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

2006 sind Mehrausgaben in Höhe von 156.199,81 € entstanden.

Mit dieser Vorlage werden diese Überschreitungen dargestellt. Die Anlagen gliedern sich wie folgt:

Anlage 1: Übersicht der Mehrausgaben

Anlage 2: Erläuterung der Mehrausgaben im Einzelfall von mehr als 3.000 €

Seit dem Haushaltsjahr 1996 sind in Anwendung der Neufassung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung die im Verwaltungshaushalt budgetierten Ausgaben eines Unterabschnittes oder eines Abschnittes gegenseitig deckungsfähig (vertikaler Deckungskreis).

Lediglich die stellenplangebundenen Personalausgaben und Schulkostenbeiträge sind übergreifend gegenseitig deckungsfähig (horizontaler Deckungskreis). Die in Deckungskreise eingebundenen Mehrausgaben konnten durch Haushaltssollübertragungen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2006 weitestgehend ausgeglichen werden. Die in Spalte 3 der Anlage 1 enthaltenen Beträge berücksichtigen diese Sollübertragung und sind somit im Verwaltungshaushalt oft nicht identisch mit den im Haushaltsplan 2006 ausgewiesenen Haushaltsansätzen.

Die Mehrausgaben stellen sich wie folgt dar:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2006

Verwaltungshaushalt	=	100.710,61 €
Vermögenshaushalt	=	55.489,20 €

Gemäß den Ausführungsanweisungen Nr. 15 zu § 13 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung sind Mehrausgaben bei Untergruppe 679 (insbesondere innere Verrechnungen, Post- und Fernmeldegebühren, Kostenerstattung Gebäudewirtschaft etc.) keine überplanmäßigen Ausgaben und fallen nicht unter die Regelung des § 82 Abs. 1 GO. Diese überplanmäßigen Ausgaben werden durch entsprechende Mehreinnahmen bei Untergruppe 169 gedeckt. Abweichungen bei der Untergruppe 679 sind daher nicht aufgeführt.

In einigen weiteren Fällen sind aufgrund von im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerken die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt bzw. fallen unter den § 5 der Haushaltssatzung (Budgetregelung) und bedürfen daher keiner Genehmigung. Dieses betrifft Mehrausgaben bei folgenden Positionen:

1. Zuweisungen an die Freiwilligen Feuerwehren, HHSt 1300.7000
2. Weiterleitung von Spenden an die Feuerwehr, HHSt 1300.7001
3. Werbung und Drucksachen im Unterabschnitt 3500 (VHS)

In diesen Fällen stehen den Mehrausgaben entsprechende Mehreinnahmen durch Spenden oder Verkaufserlöse im gleichen Unterabschnitt gegenüber.

Die Summe der Mehrausgaben weist im Verhältnis zum Gesamthaushalt eine vertretbare Höhe aus. Dieses ist überwiegend zurückzuführen auf die Deckungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt. Des Weiteren wurde im September letzten Jahres ein 2. Nachtragshaushalt erlassen. Alle bis dahin entstandenen Mehrausgaben wurden bereinigt. Die dargestellten Mehrausgaben konnten von den Fachbereichen weitestgehend durch eigene Deckungsvorschläge ausgeglichen werden.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

1. Übersicht der Mehrausgaben
2. Erläuterung zu Mehrausgaben im Einzelfall von mehr als 3.000 €